



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 28.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 28.05.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002642

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen YEBOUAH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

YEBOUAH

CHE-397.202.810

c/o: Solange Regorsek Tagro

Fälmisstrasse 4

8833 Samstagern

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Dem Verein wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem der Verein dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:

entweder

a. die Bestätigung, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist, unterzeichnet durch ein oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte/s Mitglied/er des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung, und

b. die Bestätigung des Vermieters, dass der bestehende Mietvertrag am eingetragenen Domizil immer noch gültig ist bzw. ein Nachweis über die Eigentümerschaft (Art. 117 Abs. 4 HRegV);

oder

c. oder die Anmeldung des neuen Domizils, original unterzeichnet durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (Art. 17 Abs. 1 HRegV), und

d. die Erklärung der Anmeldenden, dass der Verein am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation des Vereins nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 77 ZGB).

Geschäftsnummer: EO230002-F

Entscheiddatum: 24.02.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Die Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.